

1. GRUNDLAGEN

1.1 Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), 1995 und deren Revision im Jahre 2007

1.2 Gesetz über die Mittelschulen (MiSG), März 2007

1.3 Mittelschulverordnung (MiSV) . Bindend für uns sind hier die Artikel: 7 / 13 bis 17 / 64

1.4 Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV). Bindend für uns sind hier die Artikel: 9 bis 11 / 58 bis 71 / 132 bis 134

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Die Promotionskonferenz (Lehrerschaft Gymnasium ohne Vertretung Schülerschaft) erlässt die Promotionsentscheide.

2.2 Der Wiedererwägungsausschuss, bestehend aus

- dem Klassenlehrer, der Klassenlehrerin
- in Gym 1 und Gym 2 die beiden Coaches, in Gym 3 und Gym 4 aus zwei Lehrpersonen
- einer stimmberechtigten Promotionsvertretung.

Dieses Gremium fällt den Wiedererwägungsentscheid (vgl. Art. 9.1 bis und mit 9.3).

2.3 Der Verwaltungsrat der Campus Muristalden AG ist Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Promotionskonferenz und des Wiedererwägungsausschusses gemäss Art. 2.1 und 2.2 (vgl. Art. 11.4).

2.4. Die in Gym 3 und am Ende von Gym 4 ausgehändigten Erfahrungsnoten für die Maturität sind eine Verfügung der Erziehungsdirektion. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgen-
eckstrasse 70, 3005 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Beschwerde geführt werden.

3. GRUNDSÄTZLICHES

3.1 Die Lern- und Leistungsentwicklung sowie die Arbeitsmotivation und Teamverantwortung sind während der Semester fester Bestandteil von Reflexion.

Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht.

4. PROMOTIONSWIRKSAME LEISTUNGSBEURTEILUNG MIT NOTEN

4.1 Noten werden in folgenden Fächern gesetzt: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Chemie, Biologie, Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten bzw. Musik, Religion/Philosophie Schwerpunktfach, Ergänzungsfach. Eine Note entsteht auch für die Maturaarbeit.

4.2 Im Zeugnis werden ganze und halbe Noten gesetzt, wobei die 6 die beste und die 1 die schlechteste Note ist. Noten unter 4 sind ungenügend.

4.3 Die Notengebung liegt in der Verantwortung der Fachlehrpersonen. Es bestehen keine vorgegebenen Rundungsautomatismen. Solche gibt es nur bei der Eruiierung von Maturitätsnoten.

5. PROMOTIONEN UND GYM-4-JAHRESNOTEN

5.1 In Gym 1, Gym 2 und Gym 3 gilt die Semesterpromotion: Am Ende jedes Semesters (Ende Januar, bzw. Ende Juni) wird ein Zeugnis ausgestellt.

5.2 Das erste Semester von Gym 4 ist das letzte Semester, das promotionsrelevant ist.

5.3 Wer mit einem genügenden oder ungenügenden Zeugnis das zweite Semester von Gym 4 antritt, wird auch zur Maturaprüfung zugelassen.

5.4 Das zweite Semester von Gym 4 ist kein eigenständiges Semester mehr, sondern nur noch die Ergänzung zu einem Jahreszeugnis. Für die Erfahrungsnoten der geprüften und die Maturnoten der nicht geprüften Fächer zählt das Jahreszeugnis am Ende von Gym 4. (Siehe auch 2.4.)

6. BESTEHENSNORMEN: LEISTUNGEN UND PRÄSENZEN

6.1 Leistungsnormen: Ein Zeugnis ist ungenügend, wenn eine (oder beide) der folgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

- wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- wenn vier und mehr Noten unter 4 erteilt werden.

6.2 Alle im Zeugnis vorkommenden Fächer sind promotionswirksam (ausser Sport).

7. PROMOTION, REPETITION

7.1 Promotionen erfolgen auf Grund der Leistungsbeurteilung Ende jedes Semesters (Ende Gym 4 entsteht ein nicht-promotionswirksames, aber für die Maturität relevantes Jahreszeugnis – siehe 5.4)

7.2 Das erste ungenügende Zeugnis in vorher promovierten Zustand enthält den Promotionsentscheid „Promotion gefährdet“ (Januar-konferenz) bzw. „provisorisch promoviert“ (Junikonferenz).

7.3 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Zeugnissen werden „nicht promoviert“. Es folgt in der Regel „Repetition“ oder „Ausschluss“. Vorbehalten bleibt Art. 9.3.

7.4 Im Falle von Nichtpromotion kann in der Zeit von Gym 1 bis Gym 4 einmal ein Schuljahr repetiert werden. Vorbehalten bleibt Art. 7.6.

7.5 Das erste Semester eines Repetitoriumsjahrs ist wieder ein Probesemester. Bei Nichtbestehen erfolgt definitiv der Austritt.

7.6 Wer die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht besteht, hat das Recht, das letzte Gymnasiumsjaar zu wiederholen (auch wenn bereits früher ein Schuljaar repetiert wurde).

7.7 Im diesem Falle muss eine integrale Repetition des letzten Schuljahres (Gym 4) erfolgen (keine Teilrepetition möglich).

8. PROBE-SEMESTER, PROVISORIUM, AUSSCHLUSS

8.1 Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt ins Gymnasium Muristalden ist das Probesemester. Das Probesemester fällt weg, wenn der Übertritt aus anderen Gymnasien in promoviertem Zustand erfolgt.

8.2 Für die aus dem internen 10. Schuljaar ins Gymnasium Muristalden (Gym 2) aufgenommenen Schülerinnen und Schüler gilt das 2. Semester des 10. Schuljahres als Probesemester.

8.3 In begründeten Fällen kann von Mitte Gym 1 bis Ende Gym 3 das Provisorium einmal um ein Semester verlängert werden. Dieser Entscheid ist Mitte Gym 4 nicht möglich.

8.4 Wird nach dem verlängerten Provisorium wieder ein genügendes Zeugnis erreicht, kann die Ausbildung in promoviertem Zustand fortgesetzt werden.

8.5 Kann wegen wiederholt nicht abgelegter Proben, Prüfungen oder wegen nicht erfüllter Aufträge in einem oder mehreren Fächern keine Zeugnisnote eruiert werden, kann kein Zeugnis ausgehändigt werden. In diesem Fall erfolgt ein sofortiger Ausbildungsabbruch.

9. RECHTSSCHUTZ

9.1 Lautet das Promotionsergebnis „Nicht promoviert“, können die Betroffenen die Wiedererwägung des Beschlusses durch einen Wiedererwägungsausschuss verlangen. Ausgenommen davon sind die Entscheide nach Probesemestern.

9.2 Die Betroffenen haben innert zwei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und begründet an das Rektorat des Gymnasiums zu richten.

9.3 Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst der Wiedererwägungsausschuss (siehe 2.2), nach Anhörung der Betroffenen und nach Wiedererwägung definitiv über Repetition beziehungsweise Ausschluss oder Nichtrepetition beziehungsweise Nichtausschluss .Vorbehalten bleibt Art. 9.4.

9.4 Gegen Promotionsentscheide kann Rekurs geführt werden. Die Modalitäten eines Rekurses sind im Rekursreglement festgehalten. (Das Rekursreglement kann im Rektorat bezogen werden.)

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

10.2 Die vorliegende Promotionsordnung tritt im August 2017 in Kraft. Allfällige Abweichungen werden kommuniziert.

Verabschiedet an der Verwaltungsratsitzung vom 14. Juni 2017

Für die Gymnasiumskonferenz: Bertrand Knobel, Rektor

Für die Geschäftsleitung: Martin Fischer, Direktor Campus Muristalden

Für den Verwaltungsrat: Beat Messerli, Präsident

Anhang zur Promotionsordnung :

- Blatt „Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturnoten“